

BHV-1

Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Freiheit in Bayern



Rinderfachtagung der Ringgemeinschaft Bayern e.V. am 13. Dezember 2011 in Weichering



BHV-1; Kurzdossier

- Das Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV 1) verursacht bei Rindern Erkrankungen der oberen Atemwege (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, IBR) sowie der Geschlechtsorgane bei weiblichen und männlichen Tieren (IPV, IPB).
- Die beiden Verlaufsformen treten i. d. R. getrennt auf, selten gleichzeitig.
- Es handelt sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche!
- Die Übertragung erfolgt meist durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, kann aber auch indirekt über Personen, Gerätschaften, Instrumente etc. erfolgen.
- Viele Infektionen verlaufen unbemerkt.
- Bei akut verlaufender IBR zeigen sich hohes Fieber, Rückgang der Milchleistung, Atemprobleme, Nasenausfluss, Rötung des Flotzmauls und der Nasenschleimhaut.
- Tragende Tiere können zwischen dem fünften und achten Trächtigkeitsmonat verkalben. Während Todesfälle unter erwachsenen Rindern selten sind, verläuft die IBR bei neugeborenen Kälbern meist tödlich. Bei Jungrindern treten unterschiedlich starke Verlaufsformen auf.
- Bekämpfung durch Tilgung (Freiheitsstatus nach EU-Recht; AT, DK, SE, FI, BZ)



Rückblick

-1986 Beginn des freiwilligen Verfahrens

-1998 Beginn des verpflichtenden Verfahrens („gemeinsamer Aufruf“* und
parlamentarischer Auftrag des Bayerischen Landtages)

Strategie: Selektion, Ausmerzung, Beihilfe, Überwachung durch Sammelmilch-
und Einzelblutproben, Impfung der Reagenten, Verbringungsbeschränkungen

-2003: Status 88,6% BHV-1 frei (regional verschieden)

Strategiewechsel: Impfverbot, Tötungsanordnung für
Reagenten, Entschädigung „Bezirkslösung“

-2007: Oberfranken, Oberpfalz frei

-2010: Unterfranken, Mittelfranken frei

-2011: Niederbayern, Oberbayern, Schwaben frei

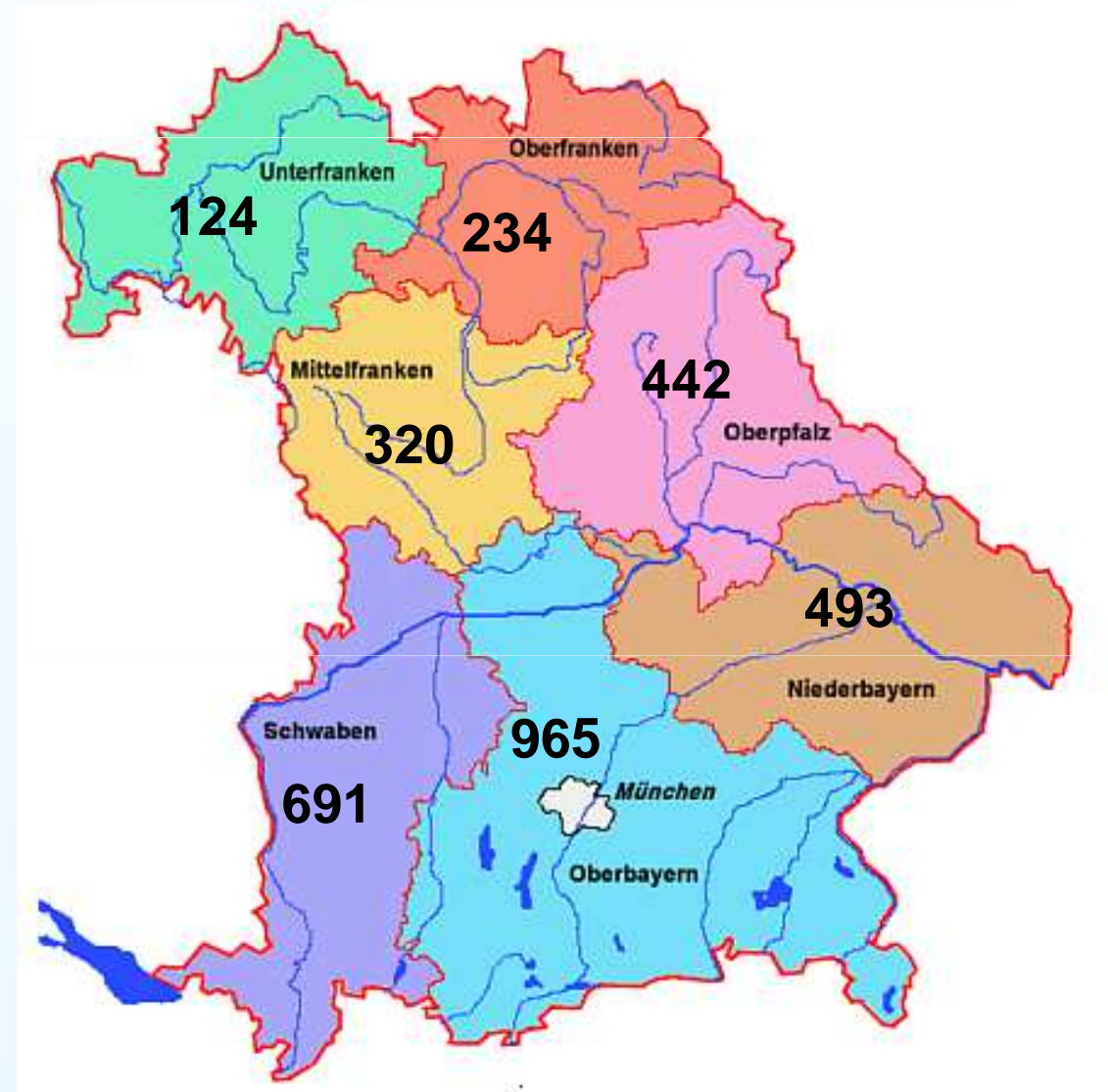


Motive der „Bezirkslösung“:

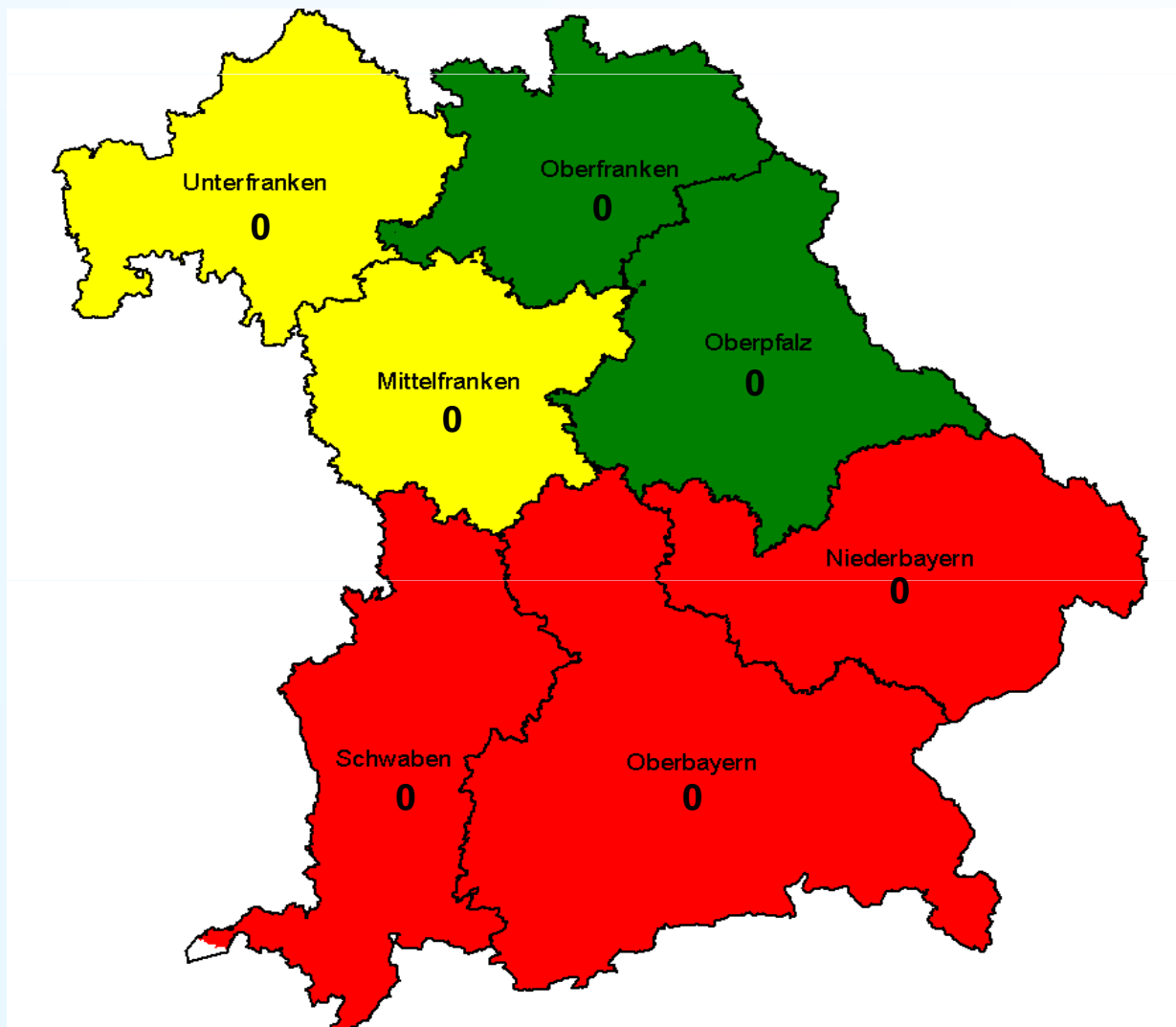
- Viehichte
- Sanierungsstand
- Sanierungsfortschritte

Anzahl der Rinder
in Bayern (in 1000): 3.269

Anzahl der Rinder
in den einzelnen
Regierungsbezirken (in 1000):



Status: Aktuelle Situation in Bayern



-  Artikel-10-Region seit 24.08.2007
(Entscheidung 2007/584/EG)
-  Artikel-10-Region seit 06.08.2010
(Beschluss 2010/433/EU)
-  Artikel-10-Region seit 13.10.2011
(Beschluss 2011/674/EU)

0 = Reagenten-frei (Stand: 01.10.2011)



Gesamtaufwendungen zur BHV-1 Sanierung*

- Summe der Beitragsrinder von 1987-2011: 101,79 Mio., d.h. Ø 4,1 Mio. Rinder/Jahr
- Aufwendungen für Merzungsbeihilfe (1987-2003): 6,43 Mio. €
- Untersuchungen und Impfungen: 116,49 Mio. €
- Entschädigungen nach Tötungsanordnung (2003-2011) für 37.500 Rinder: 30,21 Mio. €
- Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern: 37 Mio. €
- Finanzierung ausschließlich aus Beiträgen der Landwirte: 116 Mio. €, d.h. Ø 1,13 € pro Rind und Jahr
- Gesamtaufwand: 153.13 Mio. €

Mögliche Erleichterungen / Einsparungen durch den Freiheitsstatus

- Reduzierung der Statusuntersuchungen (3 Mio. € in 2011)
- Vereinfachung des Bescheinigungswesens (Handel, Märkte, Ausstellungen)
- verringerte Tierarztkosten, Wegfall der Impfung

Der Zugang in ein Art. 10-Gebiet: Handelswege in BHV-1 freie Regionen

Grundsatz:

- 30-tägige Quarantäne und Blutuntersuchung vor dem Verbringen (Zucht- und Nutzvieh), Herkunft aus BHV-1 freien Betrieben

Ausnahmen:

- kanalisierte Verbringungen mit Auflagen (Nutzvieh in reine Endmastbetriebe)
- Transit über Versorgungsstationen/Sammelstellen mit Auflagen (Zucht- und Nutzvieh)
- Art.10 Gebiete bilateral (Zucht- und Nutzvieh)





„Zugangsvoraussetzungen“ für Zucht und Mastrinder

- Die Rinder stammen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 12 Monaten keine Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind.
- Die Rinder sind in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer genehmigten Isoliereinrichtung (Quarantäne) gehalten worden.
- Alle Rinder in der Quarantäne sind frühestens 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isoliereinrichtung blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 untersucht worden (eine Untersuchung auf gE-Antikörper ist nicht ausreichend).
- Die Rinder sind nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft worden.



„Zugangsvoraussetzungen“ für Mastrinder für reine Endmastbetriebe

- Der aufnehmende reine Mastbestand hat einen gültigen Genehmigungsbescheid seiner zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) für das Einstellen von zur Fleischerzeugung bestimmten Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen.
- Die Rinder sind nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft worden und waren seit ihrer Geburt ausschließlich in BHV1-freien Betrieben.
- Der Transport der Rinder findet ohne Kontakt zu Rindern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus statt.
- Die Rinder müssen mindestens 30 Tage oder seit ihrer Geburt auf Betrieben gehalten worden sein, in deren Umkreis von fünf Kilometern in den letzten 30 Tagen keine Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind.
- Die Rinder wurden innerhalb von **sieben** Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbestand oder einer genehmigten Isoliereinrichtung außerhalb Bayerns mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder bei geimpften Herden auf gE-Antikörper untersucht (Erstuntersuchung).
- Im Bestimmungsbetrieb werden alle Rinder in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben.
- Die Rinder werden im Zeitraum von 21 bis 28 Tagen nach dem Einstellen im Endmastbetrieb auf BHV1-Antikörper oder im Fall von geimpften Herkunftsbeständen auf gE-Antikörper untersucht (**Zweituntersuchung**).



„Zugangsvoraussetzungen“ für Schlachttiere

- Schlachtrinder müssen beim Verbringen nach Bayern direkt zum Bestimmungsschlachthof gebracht werden.

Ausblick: Die BHV-1 Statusaufrechterhaltung ist vorrangiges Ziel!

Methoden/Vorgehensweise:

- geltendes Recht einhalten/anwenden
- vorhandene Ermessensspielräume ausüben
- mögliche Auslegungen prüfen/anwenden
- fachlich angezeigte Rechtsänderungen prüfen/bewerkstelligen
- amtliche Überwachung verstärken
- Verstöße ahnden





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit